

EHRENKODEX
zur Selbstverpflichtung des
VDARZ – Bundesverband Deutscher Apothekenrechenzentren e. V.
zur Vermeidung von wettbewerbswidrigen Verhalten
und Kartellrechtsverstößen

Vorwort

Die Existenz vom VDARZ – Bundesverband Deutscher Apothekenrechenzentren e. V. (nachfolgend VDARZ) begründet sich in konstruktiver Kommunikation der Mitgliedsunternehmen mit- und untereinander. Das Selbstverständnis des VDARZ beinhaltet dabei die unbedingte Verpflichtung wettbewerbswidriges Verhalten und kartellrechtliche Verstöße von Mitgliedsunternehmen mit- und untereinander zu unterlassen. Diese Verpflichtung betrifft alle im VDARZ organisierten Apothekenrechenzentren und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Verabschiedung dieses Ehrenkodex zum Selbstverständnis des VDARZ zur Vermeidung von wettbewerbswidrigen Verhalten und Kartellrechtsverstößen soll Schaden vom Verband und seinen Mitgliedunternehmen abwenden.

1. Geltungsbereich

Der Ehrenkodex zum Selbstverständnis des VDARZ zur Vermeidung von wettbewerbswidrigen Verhalten und Kartellrechtsverstößen gilt und findet Anwendung für den VDARZ als Institution, für seine Mitgliedsunternehmen, für die satzungsgemäßen Organe, für Arbeitsgruppen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen.

2. Verpflichtender Inhalt

- a) Der VDARZ und seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich, alle Absprachen zwischen den Mitgliedern als Wettbewerber, die Beschränkungen des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken können und gegen das Kartellrecht verstoßen, zu unterlassen. Hierzu gehören u.a. Absprachen über Abrechnungsgebühren, Absprachen über Gebietsaufteilungen, Absprachen über die (vorübergehende) Einstellung gegenseitiger Wettbewerbsaktivitäten, der Austausch über vertrauliche Mitgliedsunternehmensinformationen als Wettbewerber, der Austausch über Zusammenschlüsse, um Dritte (Mitgliedunternehmen oder Nichtmitgliedsunternehmen) mit wettbewerbswidrigen Mitteln (Ausgrenzung von Wettbewerbern etc.) zu schaden.

- b) Der Vorstand vom VDARZ verpflichtet sich jede Information, Empfehlung und Bewertung über und von Sachverhalten, die an die Mitgliedsunternehmen und Dritten kommuniziert werden, auf die Vereinbarkeit mit diesem Ehrenkodex hin zu überprüfen.

3. Zuständigkeit

- a) Der Vorstand vom VDARZ ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung dieser Selbstverpflichtung.
- b) Im Rahmen von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften sind zusätzlich alle vertretenen natürlichen Personen der Mitgliedsunternehmen verantwortlich, den Vorstand oder den Sitzungsleiter von der Arbeitsgemeinschaften unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn die Möglichkeit besteht, dass gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.

4. Folge von Verstößen

Mitglieder, die gegen diesen Ehrenkodex zur Selbstverpflichtung verstoßen können gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung vom VDARZ ausgeschlossen werden.

5. Inkrafttreten

Dieser EHRENKODEX zur Selbstverpflichtung des VDARZ zur Vermeidung von wettbewerbswidrigen Verhalten und Kartellrechtsverstößen tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2019 in Kraft.

Berlin, im November 2019